



Konferenzbeschluss vom 25.09.2001

Regelungen zur Abmeldung vom Religionsunterricht in der Sek.I

1. Die Schule und insbesondere die mit der Erstellung des Stundenplans beauftragten Kollegen bemühen sich, dass insbesondere in den 8. und 9. Klassen das Fach Religion möglichst nicht in die letzte Stunde gelegt wird.
2. Schüler(innen) können sich gemäß der Verfassung des Landes NRW **aus Gewissensgründen** vom Religionsunterricht befreien lassen. Dies setzt für Schüler(innen) unter 14 Jahren (keine Religionsmündigkeit) das schriftlich erklärte Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Bei religionsmündigen Schüler(inne)n (ab 14 Jahren) bestätigen die Erziehungsberechtigten schriftlich die Kenntnisnahme. Die unterschriebenen Erklärungen werden im Sekretariat gesammelt und zu den Akten genommen.
3. Die Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres. Wiederanmeldungen zum Religionsunterricht sind nur zu Beginn jedes neuen Schulhalbjahres möglich, da nur so eine angemessene und ggf. versetzungswirksame Leistungsbeurteilung sichergestellt werden kann. Analog zu 2) erfordert eine Wiederanmeldung das schriftliche Einverständnis bzw. die schriftliche Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten. Die unterschriebenen Erklärungen werden im Sekretariat gesammelt und zu den Akten genommen, die betroffenen Kolleg(inn)en (Religions-, Klassen- und Ersatzunterrichtslehrer(innen), Stunden- u. Vertretungsplan) werden vom Sekretariat informiert.
4. Möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum Ende der 2. Unterrichtswoche des neuen Schuljahres bzw. Halbjahres sammelt die/der Fachvorsitzende des Faches Religion aus allen Klassen eine Liste der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler(innen) ein und gibt sie an das Sekretariat weiter. Das Sekretariat gleicht diese Liste mit den gemäß 2. eingegangenen Erklärungen ab und meldet ggf. Unstimmigkeiten zur unmittelbaren Klärung an die/den Fachvorsitzende(n) des Faches Religion. Nach den ggf. notwendigen Korrekturen gibt das Sekretariat die Liste an die mit der Erstellung des Stundenplans beauftragten Kollegen weiter.
5. Bis zur erfolgten Ersatzunterricht-Zuweisung verbleiben die abgemeldeten Schüler(innen) im Religionsunterricht und können sich mit der Bearbeitung von Aufgaben, Hausaufgaben o.ä. beschäftigen. Sie sind verpflichtet, den Fachunterricht nicht zu stören.
6. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler(innen) werden durch die mit der Erstellung des Stundenplans beauftragten Kollegen für die Dauer der Religionsstunden ihrer Klasse auf Klassen/Kurse anderer Jahrgangsstufen mit anderen Unterrichtsfächern verteilt. Dabei beachten die mit der Erstellung des Stundenplans beauftragten Kollegen die Größe der Klassen/Kurse und der Unterrichtsräume (Bestuhlung).
Mögliche Ausnahme: Sollte in einer Klasse die Anzahl der Religionsabmeldungen sehr gering sein, die abgemeldeten Schüler(innen) in der Religionsklasse bleiben wollen und die Erziehungsberechtigten sowie die jeweiligen Religionslehrer(innen)

Alte Hansestadt Lemgo
Engelbert-Kaempfer-Gymnasium

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen
32657 Lemgo · Rampendal 63

Telefon: 05261 / 9470-0

Fax: 05261 / 9470-17

Internet: www.ekg-lemgo.de

E-Mail: ekg@schulen-lemgo.de



sich einverstanden erklären, kann dies in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem mit den Erstellung des Stundenplans beauftragten Kollegen ermöglicht werden.

7. Möglichst frühzeitig, spätestens aber zu Beginn der 3. Unterrichtswoche geben die mit der Erstellung des Stundenplans beauftragten Kollegen den Religionslehrer(inne)n sowie den mit der Erstellung des Vertretungsplans beauftragten Kolleg(inn)en eine Verteilungsliste der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler(innen). Die Religionslehrer(innen) geben die entsprechenden Informationen an die betreffenden Schüler(innen) weiter. Ferner erhalten die betroffenen Klassenlehrer und die betroffenen Fachlehrer(innen) von den mit der Erstellung des Stundenplans beauftragten Kollegen jeweils eine Liste mit der Information, welche Schüler(innen) welchem Unterricht zugeordnet sind.
8. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler(innen) halten sich während des Ersatzunterrichts in der/dem zugewiesenen Klasse/Kurs auf, nehmen aber nicht am Unterricht teil und können sich mit der Bearbeitung von Aufgaben, Hausaufgaben o.ä. beschäftigen. Sie sind verpflichtet, den Fachunterricht nicht zu stören.
9. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler(innen) führen ein Anwesenheitsheft, in dem sie durch die jeweiligen Fachlehrer(innen) der Kurse und Klassen ihre Anwesenheit abzeichnen lassen. Nichtteilnahme am Ersatzunterricht wegen Krankheit, Fahrten o.ä. muss von den entsprechenden Schüler(inne)n in der nachfolgenden Stunde bei den jeweiligen Fachlehrer(inne)n entschuldigt werden. Durch ihre Unterschrift dokumentieren die Fachlehrer(innen), dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind.
10. Die Kontrolle der Anwesenheitshefte erfolgt durch die Klassenlehrer(innen), unentschuldigte Fehlstunden werden auf dem Zeugnis vermerkt.

11. Sonderregelungen bei Vertretungsstunden:

Es müssen bei den Vertretungen mehrere Fälle unterschieden werden:

- a) Der Klassen- oder Kursunterricht, dem die Religionsabmelder(innen) zugewiesen sind, wird vertreten:
Regelung: Die Religionsabmelder(innen) melden sich bei der/dem Vertretungslehrer(in) an und diese(r) zeichnet das Anwesenheitsheft ab.
- b) Der Klassen- oder Kursunterricht, dem die Religionsabmelder(innen) zugewiesen sind, fällt aus:
Regelung: Die Religionsabmelder(innen) gehen ausnahmsweise in den Religionsunterricht ihrer Klasse und verhalten sich dort wie unter 5. und 8. dargestellt. Die/Der Religionslehrer(in) zeichnet das Anwesenheitsheft ab.
- c) Der Religionsunterricht der Klasse, der die Religionsabmelder(innen) angehören, wird vertreten:
Regelung: Die Religionsabmelder(innen) nehmen an diesem Fachunterricht teil und lassen von der/dem Vertretungslehrer(in) ihre Anwesenheit abzeichnen.
- d) Der Religionsunterricht der Klasse, der die Religionsabmelder(innen) angehören, fällt aus:
Regelung: Die Religionsabmelder(innen) haben ebenfalls keinen Unterricht; den Unterrichtsausfall bescheinigt der/die Klassenlehrer(in).